



Auswärtiges Amt



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Austausch innerhalb des West Bank Protection Consortium**
BEZUG Ihre Anfrage vom 3. Januar 2024, Gz.: #296158
ANLAGE -/-
GZ 505-511.03 IFG 7-2024 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 20. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Fanta,

mit Ihrem o. g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Information:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:
- den Austausch mit anderen EU-Geberländern, der Kommission und Drittstaaten im Rahmen des West Bank Protection Consortium. Der Antragsteller verweist auf eine Antwort des EU-Außenbeauftragten Borrell an das EU-Parlament (E-001673/2023), in der dieser darauf hinweist, dass an mehreren Gelegenheiten Israel dazu aufgefordert worden sei, von der EU finanzierte Güter, die von Israel zerstört, abgerissen oder beschlagnahmt wurden, zurückzugeben oder zu entschädigen.“
Ich möchte alle vorliegenden Briefe, E-Mails, Textnachrichten oder sonstige Dokumente zu dem obig beschriebenen Sachverhalt beantragen.“

Mit Schreiben vom 4. Januar 2024 wurde der Eingang ihrer Anfrage durch das Auswärtige Amt quittiert.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag auf Informationszugang wird nach § 3 Nr. 1 a IFG, § 3 Nr. 3 a IFG und § 3 Nr. 4 IFG abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend sind sowohl die auswärtigen Belange als auch das diplomatische Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Kommission sowie weiteren Drittstaaten im Rahmen des West Bank Protection Consortiums berührt.

Die von Ihnen angeforderten Unterlagen enthalten Angaben zur Positionierung anderer internationaler Partner. Es handelt sich mithin um Dokumente, aus denen sich Positionen verschiedener internationaler Partner entnehmen lassen. Die Regierungen vertrauen darauf, dass das innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle Besprochene nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Wenn die unter den Bedingungen der Vertraulichkeit getätigten Äußerungen von Deutschland weitergegeben würden, würde dies das Vertrauensverhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Kommission sowie weiteren Drittstaaten beschädigen und zukünftigen vertraulichen Informationsaustausch erschweren.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht gewährt werden.

Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

§ 3 Nr. 3 a IFG sieht eine Ausnahme vom Informationszugang vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. § 3 Nr. 3 a IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Durch § 3 Nr. 3 a IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen bei internationalen Verhandlungen wirksam zu vertreten.

Die Bundesrepublik Deutschland muss bei internationalen Verhandlungen in der Lage sein, diese ohne unbefugte Einflussnahme von außen mit allen beteiligten Verhandlungspartnern durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im eigenen Interesse erzielen zu können. Die Beteiligten müssen sich dafür darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird.

Darüber hinaus muss der Verhandlungspartner darauf vertrauen können, dass Gesprächsinhalte und Dokumente nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen.

Die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang EU-finanzierte Güter, die von Israel zerstört, abgerissen oder beschlagnahmt wurden, zurückzugeben oder zu entschädigen sind, betrifft umfängliche und vertrauliche Abstimmungen im EU-Kreis sowie ggf. der EU-Staaten im Rahmen des West Bank Protection Consortium mit Israel und sind daher Gegenstand vertraulicher internationaler Verhandlungen.

In dieser Hinsicht könnte eine Herausgabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung schwächen, Verhandlungen massiv schaden und schließlich im Interesse der Bundesregierung liegende Verhandlungsziele vereiteln.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 3 a IFG nicht gewährt werden.

Vertraulichkeit behördlicher Beratungen, § 3 Nr. 3 b IFG

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht auch gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz: § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d. h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Die Frage, ob Israel zu Entschädigungen verpflichtet werden kann - und in welchem Umfang - wird zwischen den Ressorts der Bundesregierung abgestimmt. Entsprechende Dokumentation und Aufarbeitung der Fälle ist je nach Einzelfall zu beurteilen und juristisch oft komplex. Zur Erstellung einer abschließenden Beurteilung für eventuelle Forderungen nach Entschädigung sind daher eine Vielzahl von Daten, behördliche Bewertung inklusive Willensbildung und abschließender Beschlussfassung notwendig. Diese Vorgänge sind umfangreich und erstrecken sich teils über lange Zeiträume. Die in diesem Zusammenhang zu treffenden behördliche Entscheidungen, wie z. B. über eine mögliche Forderung zur Entschädigung an Israel, könnten durch eine vorzeitige Bekanntgabe unterminiert werden.

Bei den von Ihnen angefragten Informationen handelt es sich um Informationen zur Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und verschiedenen Bundesressorts. Die Dokumente enthalten viele Einzelinformationen, die in der Zusammenschau umfangreiche Rückschlüsse auf diese Kommunikation und zu Abläufen der behördeninternen Entscheidungsfindung zulassen. Diese fallen unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses angelegt sind, der noch nicht abgeschlossen ist.

Deshalb kann es je nach Fallkonstellation auch nötig sein, dass der Schutz von § 3 Nr. 3 b IFG über den Abschluss der Beratungen hinausreicht. Für eine sachgerechte und unbefangene Kommunikation ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beteiligten ermöglicht, sich - ohne Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit - im Vorfeld einer zu veröffentlichenden Entscheidung auszutauschen. Eine Einsichtsmöglichkeit in Unterlagen vertraulicher Beratungen würde zukünftige Beratungen belasten.

Dem Informationszugang steht daher § 3 Nr. 3 b IFG entgegen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der vollständigen Bekanntgabe der als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Dokumente des Auswärtigen Amtes steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) entgegen.

Die von Ihnen erbetenen Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Die Einstufung wurde aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage überprüft und bestätigt.

Die Unterlagen enthalten Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen, die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen und behördlicher Beratungen auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Die Unterlagen können Ihnen daher nicht zugänglich gemacht werden. Dem Informationszugang steht auch § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.